



## Europäische Technische Zulassung ETA-13/0100

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	"PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG", "PYRO-SAFE DG-SC"
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	svt Brandschutz Vertriebsgesellschaft mbH International Glüsinger Straße 86 21217 Seevetal DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck  <i>Generic type and use of construction product</i>	Biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe und im Brandfall aufschäumende Brandschutzmassen  <i>Flexible intumescent fabrics and intumescent putty/coating</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> 15. März 2013 bis <i>to</i> 15. März 2018
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	1

Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

11 Seiten einschließlich 1 Anhang  
*11 pages including 1 annex*

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12  
<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1  
<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25  
<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812  
<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178  
<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks

#### 1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung (ETA) gilt für die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC".

"PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" sind werksmäßig hergestellte biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe.

"PYRO-SAFE DG" wird als im Brandfall aufschäumende Beschichtungsmasse in den Farbtönen Anthrazit, Schwarz und Rot hergestellt. "PYRO-SAFE DG-SC" ist eine im Brandfall aufschäumende Spachtelmasse.

Die Brandschutzwirkung der genannten Produkte beruht auf der Bildung eines Schaums im Brandfall, der Fugen, Spalten und andere Öffnungen in Bauteilen ausfüllt und verschließt und so den Durchtritt von Hitze, Flammen oder/und Rauch behindert.

Die im Brandfall aufschäumende Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" und die im Brandfall aufschäumende Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC" härten bei Anwendung aus und bilden Schichten, die im Brandfall reagieren.

Die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" sind dichte, reißfeste Brandschutzgewebe, die aus einem Glasfilamentgewebe<sup>7</sup> bestehen, das auf einer Seite maschinell mit der im Brandfall aufschäumenden Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" beschichtet ist.

Das biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR" ist auf einer Seite maschinell mit "PYRO-SAFE DG" beschichtet und auf der zweiten Seite mit einer Polyurethanbeschichtung<sup>8</sup>, wahlweise in den Farbtönen Grau, Rot, Schwarz oder Weiß.

Das biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CRF" ist auf einer Seite maschinell mit "PYRO-SAFE DG" beschichtet und zusätzlich mit einer Glasvlieseinlage<sup>7</sup> ausgerüstet. Auf der zweiten Seite ist maschinell eine grau eingefärbte Polyurethanbeschichtung<sup>8</sup> aufgebracht.

Für das biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR SK" wird das einseitig maschinell mit "PYRO-SAFE DG" beschichtete Glasfilamentgewebe<sup>7</sup> auf der anderen Seite mit einer Selbstklebefolie<sup>7</sup> auf Acrylbasis versehen.

Die biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CRF" und "PYRO-SAFE DG-CR SK" werden in Endlos-Rollen hergestellt, werksmäßig in beliebigen Breiten konfektioniert und vorzugsweise in Längen von 10 m oder 20 m geliefert.

Auf Wunsch können die Produkte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" in Form von Brandschutzstreifen oder Matten beliebiger Abmessung geliefert werden.

Die im Brandfall aufschäumende Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" und die im Brandfall aufschäumende Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC" werden in Eimern und Gebinden verschiedener Größe oder in Kartuschen geliefert.

<sup>7</sup> Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt.

<sup>8</sup> Auftragsmengen und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.

Die Eigenschaften der im Brandfall aufschäumenden Produkte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC" und ihre brandschutztechnisch relevanten Leistungskriterien wurden wie folgt ermittelt<sup>9</sup>:

"PYRO-SAFE DG-CR"

- Dicke : 0,6 mm bis 2,2 mm
- Masse pro Fläche  
bei 0,6 mm Gewebedicke: 0,700 kg/m<sup>2</sup> bis 0,850 kg/m<sup>2</sup>  
bei 2,2 mm Gewebedicke: 2,400 kg/m<sup>2</sup> bis 2,650 kg/m<sup>2</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 15,5 bis 22,0  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 2 mm dicken Proben)<sup>10</sup>
- Blähdruck: 1,00 N/mm<sup>2</sup> bis 1,65 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>10</sup>

Zusätzlich wurde die Reißfestigkeit nach DIN EN ISO 10319<sup>11</sup> bestimmt:

Gewebedicke		ca. 1,6 mm	ca. 0,6 mm
Reißdehnung in %	längs	3,6	4,2
	quer	4,4	4,5
Reißfestigkeit in kN/m	längs	56,0	60,7
	quer	34,5	41,4

"PYRO-SAFE DG-CR SK"

- Dicke: 0,6 mm bis 2,2 mm
- Masse pro Fläche  
bei 0,6 mm Gewebedicke: 0,750 kg/m<sup>2</sup> bis 0,900 kg/m<sup>2</sup>  
bei 2,2 mm Gewebedicke: 2,450 kg/m<sup>2</sup> bis 2,700 kg/m<sup>2</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 15,5 bis 22,0  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1,6 mm dicken Proben)<sup>10</sup>
- Blähdruck: 1,00 N/mm<sup>2</sup> bis 1,65 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>10</sup>

"PYRO-SAFE DG-CRF"

- Dicke: 1,5 mm bis 1,8 mm
- Masse pro Fläche: 1,900 kg/m<sup>2</sup> bis 2,320 kg/m<sup>2</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen: 38,5 % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)

<sup>9</sup> Prüfverfahren gemäß abgestimmter gemeinsamer Beurteilungsgrundlagen 11.04/06; Fassung Dezember 2011

<sup>10</sup> Siehe auch EOTA Technischer Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009

<sup>11</sup> Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

DIN EN ISO 10319:2008 Geokunststoffe – Zugversuch am breiten Streifen

- Schaumfaktor: 12,5 bis 16,0  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 1,6 mm dicken Proben)<sup>10</sup>
- Blähdruck: 1,30 N/mm<sup>2</sup> bis 1,80 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>10</sup>

Zusätzlich wurde die Reißdehnung mit 7,2 % (längs) bzw. 7,7 % (quer) und die Reißfestigkeit mit 141,8 kN/m (längs) und 48,8 kN/m (quer) nach DIN EN ISO 10319<sup>11</sup> bestimmt.

"PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC"

- Dichte (Beschichtungsmasse) "PYRO-SAFE DG": 1200 kg/m<sup>3</sup> ± 10 %
- Dichte (Spachtelmasse) "PYRO-SAFE DG-SC": 1300 kg/m<sup>3</sup> ± 10 %
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 70,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 59,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 15 bis 26,5  
(geprüft an ca. 2 mm dicken erhärteten Proben bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)<sup>10</sup>
- Blähdruck: 1,00 N/mm<sup>2</sup> bis 1,90 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>10</sup>

## 1.2 Verwendungszweck

Die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" sowie "PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC" sind für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponenten in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, und Bauarten vorgesehen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt und die Brandweiterleitung durch ihr Aufschäumen.

Die im Brandfall aufschäumenden Produkte nach dieser ETA sind für Endanwendungen gemäß den Bedingungen für die Nutzungskategorie Typ X (Außenanwendbarkeit) vorgesehen; dies schließt die Anwendung gemäß den Nutzungskategorien Z<sub>2</sub>, Z<sub>1</sub>, Y<sub>2</sub> und Y<sub>1</sub> ein.<sup>12</sup>

Sofern die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG-SC" oder "PYRO-SAFE DG" speziellen Beanspruchungen ausgesetzt werden sollen, sind weitere Prüfungen erforderlich.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Bauprodukte in Endanwendung von 10 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau, Nutzung, Wartung und Instandsetzung erfüllt sind.

Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers oder der Zulassungsstelle ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

## 2. Merkmale des Produktes und Nachweisverfahren

### 2.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Nicht relevant

<sup>12</sup> EOTA TR 024, Ausgabe Juli 2009, Abschnitt 4.1, Nutzungskategorien; Anmerkung 5

## 2.2 Brandschutz

### 2.2.1 Brandverhalten

Die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR" und "PYRO-SAFE DG" erfüllen hinsichtlich ihres Brandverhaltens die Anforderungen an die Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>13</sup>.

Für die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF" und "PYRO-SAFE DG-SC" ist ein Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>13</sup> nachgewiesen und klassifiziert.

ANMERKUNG:

Ein europäisches Referenzszenario für das Brandverhalten von Fassaden steht noch aus. In einigen Mitgliedstaaten ist die Klassifizierung der biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe nach EN 13501-1 für die Verwendung in Fassaden möglicherweise nicht ausreichend. Um den Vorschriften solcher Mitgliedstaaten zu entsprechen, kann eine zusätzliche Beurteilung der Brandschutzgewebe nach nationalen Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage eines Großversuchs) erforderlich sein, bis das europäische Klassifizierungssystem ergänzt worden ist.

### 2.2.2 Feuerwiderstand

Die Feuerwiderstandsfähigkeit eines zusammengesetzten Systems, in dem das biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR" oder das biegsame, im Brandfall aufschäumende Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CRF" oder/und die im Brandfall aufschäumende Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" als brandschutztechnisch wirksame Komponente/n verwendet werden, wurde mit dem für die Klassifizierung nach DIN EN 13501-2<sup>14</sup> relevanten Prüfverfahren nachgewiesen.

Mit dieser Prüfung gilt die grundsätzliche Eignung der in dieser europäischen technischen Zulassung beschriebenen biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" sowie der Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" und der Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC" für die Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen als nachgewiesen.

Die Leistung "Feuerwiderstand" wird in dieser europäischen technischen Zulassung nicht weiter betrachtet.

## 2.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

### 2.3.1 Luft- und Wasserdurchlässigkeit

Nicht relevant

### 2.3.2 Abgabe gefährlicher Stoffe

Entsprechend den Angaben des Herstellers und den hinterlegten chemischen Zusammensetzungen<sup>15</sup> enthalten die biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" keine gefährlichen Stoffe, wie sie in der Richtlinie des Rates 76/769/EWG (geändert durch Kommissionsentscheidung Nr. 455/2009/EC vom 6. Mai 2009)<sup>16</sup> angegeben und in der Datenbank der Europäischen Kommission aufgelistet bzw. in der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008<sup>17</sup> veröffentlicht sind.

<sup>13</sup> DIN EN 13501-1:2009 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>14</sup> DIN EN 13501-2 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

<sup>15</sup> Die detaillierte chemische Zusammensetzung der Produkte ist beim DIBt zur Beurteilung hinterlegt.

<sup>16</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 vom 03.09.2009, S. 3

<sup>17</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 353 vom 31.12.2008, S. 1

## ANMERKUNG:

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

**2.4 Nutzungssicherheit (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit)**

Nicht relevant

**2.5 Schallschutz**

Nicht relevant

**2.6 Energieeinsparung und Wärmeschutz**

Nicht relevant

**2.7 Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit**

Die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC" wurden für die Nutzungskategorie Typ X geprüft<sup>9</sup>.

Es wurden keine wesentliche Änderungen der brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck festgestellt.

Die Bauprodukte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG" und "PYRO-SAFE DG-SC" können in Endanwendung den Bedingungen von Innenräumen mit und ohne Feuchtebeanspruchung und gelegentlicher oder ständiger Kondensation als auch einer Außenbewitterung ausgesetzt werden, ohne dass wesentliche Änderungen ihrer brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck zu erwarten sind.

Freiwillig wurden folgende zusätzliche Nachweise zur Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Produkte erbracht<sup>18</sup>:

- Beanspruchung mit einer konstanten Temperatur von 80 °C über 40 Tage,
- Beanspruchung durch nachträglich aufgebraachte Anstrichstoffe auf der Basis von:
  - Acryldispersion
  - Alkydharz
  - Polyurethanacryl
  - Epoxidharz
- Beanspruchung durch ständige Nässe,
- Beanspruchung mit Lösemitteln:
  - Butylacetat
  - Butanol
  - Testbenzin
  - Heizöl
- Kontakt mit Kunststoffen (PVC, PE).

Nach diesen Beanspruchungen wurden keine wesentlichen Änderungen der Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck festgestellt.

<sup>18</sup>

EOTA Technical Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009, Abschnitt 4.3

### 3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission<sup>19</sup> ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission<sup>20</sup> das System 3 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle aufgrund von:

(a) Aufgaben des Herstellers:

- (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;

(b) Aufgaben der notifizierten Stelle:

- (3) Erstprüfung des Produkts;
- (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

(a) Aufgaben des Herstellers:

- (1) werkseigener Produktionskontrolle;

(b) Aufgaben der notifizierten Stelle:

- (2) Erstprüfung des Produkts.

#### 3.2 Zuständigkeiten

##### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle/n

###### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>21</sup>

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

<sup>19</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L178/ 42 vom 14.07.1999

<sup>20</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 02.08.2001

<sup>21</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten notifizierten Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

### 3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags mindestens eine notifizierte Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der "Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen im Brandfall" zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der notifizierten Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 15. März 2013 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-13/0100 übereinstimmt.

### 3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stellen

Die notifizierte Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Prüf- und Überwachungsplan vom 07.02.2013 durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts (Systeme 1 und 3),
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1),
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1).

Die notifizierte Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete notifizierte Stelle hat ein EG Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

In Fällen, in denen die Festlegungen dieser europäischen technischen Zulassung und des Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt werden, hat die Zertifizierungsstelle das EG Konformitätszertifikat zurückzuziehen und das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich zu informieren.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst, mindestens auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung anzubringen.

Hinter den Buchstaben "CE" sind die Kennnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle anzugeben und die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

Hinter den Buchstaben "CE" ist die Kennnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Art des Produktes einschließlich Lieferform und Namen,
- Nutzungskategorie/n.

Beispiel: siehe Anhang 1

## 4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

### 4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wird für die im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" und für die Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" sowie die Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC"

auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Bauprodukts dienen.

Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt oder vollständig sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

Das Deutsche Institut für Bautechnik entscheidet darüber, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung gemäß dieser Zulassung auswirken oder nicht und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

#### 4.2 Einbau

Zum mechanischen Schutz zusätzlich angebrachte Abdeckungen dürfen das Aufschäumen der biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Produkte "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF" und ihrer Zuschnitte, sowie der verwendeten Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" und der Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC" nicht behindern.

Die Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" können mit geeigneten Werkzeugen vor Ort zugeschnitten werden.

Die Einbauanleitungen des Herstellers sind zu beachten.

### 5 Vorgaben für die Endanwendung

#### 5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Während Transport und Lagerung sollten die im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" vor mechanischer Beschädigung und vor direkter Einwirkung von Witterungseinflüssen geschützt werden.

Die biegsamen, im Brandfall aufschäumenden Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK" und "PYRO-SAFE DG-CRF" und die Gebinde, Eimer und Kartuschen mit "PYRO-SAFE DG" oder "PYRO-SAFE DG-SC" können unter normalen Innenraumbedingungen bei Temperaturen zwischen +2 °C und +50 °C und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit bis 85 % gelagert werden.

Angebrochene Kartuschen, Eimer und Gebinde der Beschichtungsmasse "PYRO-SAFE DG" oder der Spachtelmasse "PYRO-SAFE DG-SC" sind innerhalb von 28 Tagen zu verbrauchen.

Ungeöffnete Kartuschen, Eimer und Gebinde können 18 Monate gelagert werden.

#### 5.2 Nutzung, Wartung, Instandsetzung

Beschädigte Abschnitte aus "PYRO-SAFE DG-CR", "PYRO-SAFE DG-CR SK", "PYRO-SAFE DG-CRF", "PYRO-SAFE DG" oder "PYRO-SAFE DG-SC" dürfen nur durch neue, unversehrte Abschnitte des gleichen Produktes mit identischer Dicke ersetzt werden. Die Ersetzung muss sorgfältig ausgeführt werden. Dabei muss die vorgesehene Materialmenge und Gesamtdicke erhalten bleiben.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

ANHANG 1

Beispiel für die CE-Kennzeichnung des Bauproduktes "PYRO-SAFE DG-CR"



"CE" Kennzeichen

Identifikationsnummer der notifizierten  
Zertifizierungsstelle

Name und Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die  
CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung

Nummer der ETA

Art des Produkts einschließlich Handelsname:  
"PYRO-SAFE DG-CR" oder ein anderes Produkt  
nach dieser ETA, Absatz 1.1

Nutzungskategorien gemäß ETA-13/0000